



M E R K B L A T T

LÄRMBELÄSTIGUNGEN DURCH GARTENARBEITEN

Immer wieder erreichen die Gemeinden Anfragen von Landkreisbürgern zu Lärmbelästigungen durch Rasenmäher und ähnliche Gartengeräte, u. a. in welchem Zeitraum diese betreiben werden dürfen. Dies möchte das Landratsamt zum Anlass nehmen und auf folgende rechtliche Regelungen hinweisen.

Seit dem Jahr 2002 existiert eine neue Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV), die unter anderem den zulässigen Einsatz von Motorrasenmähern im Garten regelt. Sie legt fest, welcher Lärm in welchen Arbeitszeiten noch zulässig ist und wann eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Neben allen motorbetriebenen Gartengeräten wie z. B. Rasenmäher, Rasentrimmer, Freischneider, Heckenschere, Kettensäge und Hochdruckreiniger gilt die Verordnung auch für Baumaschinen wie Betonmischer, Bohrmaschinen oder Kreissägen, die im Außenbereich gewerblich oder privat eingesetzt werden. Insgesamt sind 57 verschiedene Geräte und Maschinentypen erfasst.

In Wohngebieten dürfen z. B. Rasenmäher werktags (Montag – Samstag) nur noch **zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr** betrieben werden. Nicht erlaubt ist die Benutzung ganztägig an Sonn- und Feiertagen.

Es spielt dabei keine Rolle, ob der Rasenmäher mit Verbrennungs- oder mit Elektromotor betrieben wird. Auch so genannte lärmarme Rasenmäher oder Maschinen mit Umweltzeichen dürfen nicht länger betrieben werden.

Für Geräte **ohne Umweltzeichen** wie für Grastrimmer mit Verbrennungsmotor, Freischneider, Laubbläser und Laubsammler gibt es außerdem zusätzliche Ausschlusszeiten. Sie dürfen nur werktags zwischen **09.00 und 13.00 Uhr** sowie zwischen **15.00 und 17.00 Uhr** benutzt werden.

Für **Handrasenmäher** und alle anderen nicht motorbetriebenen Gartengeräte gilt diese Verordnung nicht. Weiterhin ist zu beachten, dass sich die Verordnung nur auf ausgewiesene Wohngebiete bezieht. Im Interesse einer guten Nachbarschaft sollten die Betriebszeiten jedoch auch in Misch- und Dorfgebieten eingehalten werden.

Andere Gesetze und Verordnungen sowie **kommunale Satzungen** können die Geräte- und MaschinenlärmVO ergänzen und überlagern. So können die genannten Betriebszeiten insbesondere ortsrechtlich weiter eingeschränkt werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde, ob eine kommunale Satzung hierfür besteht.